

Entgeltordnung

für die Recyclinghöfe des
Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes
(SBAZV)

Entgeltordnung vom 19.12.2018

gültig ab dem 01.01.2019



§ 1 Entgeltgegenstand

Für die Anlieferung von Abfällen auf den Recyclinghöfen Luckenwalde, Ludwigsfelde und Niederlehme sind Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 zur Entgeltordnung zu entrichten.

§ 2 Entgeltpflichtige

Zur Zahlung der Entgelte sind alle Anlieferer verpflichtet.

§ 3 Bemessungsgrundlage

(1)
Grundlage der Entgeltberechnung gewerblicher Anlieferungen und privater Abfallanlieferungen über einem Kubikmeter Anliefervolumen bilden das durch Verwiegung ermittelte Abfallgewicht (t) und das der angelieferten Abfallart zuzuordnende Entgelt (€/t) gemäß der Anlage 1 der Entgeltordnung. Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwiegung ermittelten Leergewicht des Anlieferfahrzeuges. Die Deklaration der angelieferten Abfälle und die entsprechende Zuordnung der zu entrichtenden Entgelte erfolgen durch das Personal der Recyclinghöfe.

(2)
Private Abfallanlieferungen bis zu einem Kubikmeter Anliefervolumen werden nach Volumen abgerechnet. Dies gilt nicht für asbesthaltige Abfälle, Bitumen, Kohlenteer- und teerhaltige Produkte sowie Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Fliesen, Ziegel und Keramik, die gefährliche Stoffe oder Störstoffe enthalten. Diese werden gemäß § 3 Abs. 1 abgerechnet.

(3)
Abfallanlieferungen, die nach der Verwiegung ein Nettogewicht von weniger als 100 kg aufweisen, werden nach Volumen abgerechnet. Dies gilt nicht für schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

(4)
Abfallanlieferungen von Grünabfällen werden pro Kubikmeter abgerechnet.

(5)
Bei Ausfall der Waage wird die angelieferte Tonnage geschätzt. Hierbei werden alle Umstände berücksichtigt, die für eine Schätzung von Bedeutung sind. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.

(6)
Grundlage für die Entgeltermittlung bei Reifen ist die angelieferte Anzahl.

§ 4 Wiegeleistungen

Für das Verwiegen von Fahrzeugen, die nicht Anlieferer auf den Recyclinghöfen sind (Fremdverwiegung), ist ein Entgelt zu erheben.

§ 5 Anlieferkriterien

(1)

Abfallanlieferungen mit einem Anliefervolumen über 10 m³ pro Einzelanlieferung sind nicht zulässig. Auf Antrag beim SBAZV kann im Einzelfall Anlieferungen ggf. mit Auflagen zugestimmt werden.

Zusätzlich gilt für die Anlieferung von geschäumten Polystyrol-Abfällen eine tägliche Maximalmenge von 1 m³ je Anlieferer.

(2)

Die Anlieferung von gefährlichen Abfällen ist nur bis zu einer Gesamtmenge von 2.000 kg je Abfallerzeuger und Jahr zulässig.

Zusätzlich gilt für die Annahme von schadstoffhaltigen Abfällen an der Schadstoffannahmestelle eine max. Einzelgebindegröße bis 40 kg.

(3)

Asbesthaltige Abfälle sind reißfest sowie luft- und staubdicht verpackt anzuliefern (Big-Bags, gut verschließbare Säcke aus Kunststoffgewebe oder Kunststoffolie, wobei die Stöße überlappt und verklebt sein müssen). Die Verpackung hat so zu erfolgen, dass ein selbstständiges Entladen durch den Anlieferer möglich ist.

(4)

Beabsichtigte Anlieferungen von schadstoffhaltigen Abfällen mit einem Anliefervolumen über 0,5 m³ pro Einzelanlieferung sind vor Anlieferung mit dem Recyclinghof abzustimmen. Der Recyclinghof ist berechtigt, nicht angemeldete und abgestimmte Anlieferungen abzuweisen.

§ 6 Fälligkeit

(1)

Die Entgelte sind bei der Anlieferung auf den Recyclinghöfen und bei der Durchführung des Wiegevorganges (Fremdverwiegung gemäß § 4) bar zu entrichten.

(2)

Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer sollen sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.

§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1)

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2)

Mit Wirkung vom 01.01.2019 tritt die Entgeltordnung vom 07.12.2017 außer Kraft.

Anlage 1 zur Entgeltordnung

1. Entgelte für verwogene Abfälle

Für die Entsorgung von Abfällen auf den Recyclinghöfen erhebt der Südbrandenburgische Abfallzweckverband von den Benutzern folgende Entgelte:

Abfallbezeichnung	Abfall-schlüssel*1	Entgelt (€/t)
Bauabfälle		
Bauschutt		
Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik ohne gefährliche Stoffe, frei von Störstoffen*2, mit einer Kantenlänge bis 30 cm	17 01 07 - 1	53,00
Boden und Steine ohne gefährliche Stoffe, frei von Störstoffen*2	17 05 04 - 1	
Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik ohne gefährliche Stoffe, mit Störstoffen*2 oder einer Kantenlänge von größer 30 cm	17 01 07 - 2	64,00
Boden und Steine ohne gefährliche Stoffe, mit Störstoffen*2	17 05 04 - 2	
Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	17 01 06*	182,00
Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	17 05 03*	
Holzabfälle		
Holz aus Sperrmüll, Altholz ohne gefährliche Stoffe	20 01 38	54,00
Bau- und Abbruchholz	17 02 04*- 1	
Altholzfenster	17 02 04*- 2	150,00
Sonstige Bauabfälle		
Bitumengemische	17 03 02	769,00
Kohlenteer und teerhaltige Produkte	17 03 03*- 1	
Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält - Mineralwolle	17 06 03*- 1	268,00
Dämmmaterial, das keine gefährlichen Stoffe enthält - Mineralwolle	17 06 04 - 1	
asbesthaltige Baustoffe	17 06 05*	180,00
Baustoffe auf Gipsbasis, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	17 08 02	83,00
gemischte Bau- und Abbruchabfälle*3	17 09 04 - 1	150,00
Abfälle aus Behandlungsanlagen		
Sieb- und Rechenrückstände*4	19 08 01	194,00
Sandfangrückstände*4	19 08 02	
Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer*4	19 08 05	
andere nicht biologisch abbaubare Abfälle*4	20 02 03	

Abfallbezeichnung	Abfall-schlüssel*1	Entgelt (€/t)
Siedlungsabfälle und sonstige Abfälle		
Papierabfälle, verunreinigt oder durchnässt	20 01 01	150,00
Kunststoffabfälle	20 01 39	
Glasabfälle	20 01 02	
Textilabfälle	20 01 11	
Siedlungsmischabfälle*3	20 03 01 - 1	
sonstige gemischte Gewerbeabfälle*3	20 03 01 - 2	
Marktabfälle	20 03 02	
Straßenreinigungsabfälle	20 03 03	
Sperrmüll	20 03 07	117,00

2. Mindestentgelte

Das Mindestentgelt für gewerbliche Anlieferungen (verwogen oder nicht verwogen) beträgt 16,00 €.

Das Mindestentgelt für private Anlieferungen (nicht verwogen) beträgt 4,00 €.

Das Mindestentgelt für private Anlieferungen (verwogen) beträgt 16,00 €.

Dies gilt nicht für schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

3. Regelungen für private Kleinanlieferungen

Für die unter 1. genannten Abfälle betragen die Entgelte für private Anlieferungen:

a) mit einem Gesamtvolumen bis zu 0,25 m³ 4,00 €

b) mit einem Gesamtvolumen bis zu 0,50 m³ 8,00 €

c) mit einem Gesamtvolumen bis zu 0,75 m³ 12,00 €

d) mit einem Gesamtvolumen bis zu 1,00 m³ 16,00 €.

In einem Abfallgemisch darf der Anteil an geschäumtem Polystyrol ohne Anhaftungen 10 Vol.-% nicht übersteigen.

Bei mehr als 1 m³ Gesamtvolumen wird der Abfall gemäß § 3 Abs. 1 unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 der Entgeltordnung verwogen.

Dies gilt nicht für Grünabfälle, asbesthaltige Abfälle, Bitumen, Kohlentee- und teerhaltige Produkte, geschäumtes Polystyrol sowie Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe oder Störstoffe enthalten sowie schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

4. Regelung für verwogene Anlieferungen

Abfallanlieferungen, die nach der Verwiegung ein Nettogewicht von weniger als 100 kg aufweisen, werden pro Kubikmeter abgerechnet.

Das Entgelt beträgt pro Kubikmeter 16,00 €.

Dies gilt nicht für Grünabfälle, asbesthaltige Abfälle, Bitumen, Kohlenteer- und teerhaltige Produkte, geschäumtes Polystyrol sowie Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe oder Störstoffe enthalten sowie schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

5. Regelung für Grünabfälle

Abfallanlieferungen von Grünabfällen werden pro Kubikmeter abgerechnet.

Die Entgelte für Grünabfälle betragen für Anlieferungen

a) mit einem Gesamtvolumen bis zu 0,25 m ³	4,00 €
b) mit einem Gesamtvolumen bis zu 0,50 m ³	8,00 €
c) mit einem Gesamtvolumen bis zu 0,75 m ³	12,00 €
d) mit einem Gesamtvolumen bis zu 1,00 m ³	16,00 €.

6. Regelungen für Asbestzementabfälle, Bitumen, Kohlenteer und teerhaltige Produkte und Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten

Die o. g. Abfälle werden gemäß § 3 Abs. 1 der Entgeltordnung unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 der Entgeltordnung verwogen. Abfallanlieferungen, die nach der Verwiegung ein Nettogewicht von weniger als 100 kg aufweisen, werden pro Liter abgerechnet.

Das Entgelt für Asbestzementplatten aus privaten Anlieferungen beträgt pro m² 4,00 €.

Das Entgelt für Asbestzementabfälle und Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten beträgt:

a) bis zu 25 l	6,00 €
b) bis zu 50 l	12,00 €
c) bis zu 75 l	18,00 €
d) bis zu 100 l	24,00 €.

Das Entgelt für Bitumen, Kohlenteer und teerhaltige Produkte beträgt:

a) bis zu 25 l	12,00 €
b) bis zu 50 l	24,00 €
c) bis zu 75 l	36,00 €
d) bis zu 100 l	48,00 €.

Das Entgelt für Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Störstoffen oder einer Kantenlänge über 30 cm beträgt:

a) bis zu 25 l	4,00 €
b) bis zu 50 l	8,00 €
c) bis zu 75 l	12,00 €
d) bis zu 100 l	16,00 €.

7. Regelung für Dämmmaterial auf Polystyrolbasis

Das Entgelt für Dämmmaterial auf Polystyrolbasis, das frei von gefährlichen Anhaftungen ist, beträgt:

a) bis zu 0,25 m ³	35,00 €
b) bis zu 0,50 m ³	70,00 €
c) bis zu 0,75 m ³	105,00 €
d) bis zu 1,00 m ³	140,00 €.

Die o. g. Abstufungen gelten bis zu einer täglichen maximalen Anlieferungsmenge von 1 m³.

8. Regelungen für Reifen

Für die Annahme der nachstehend aufgeführten Abfälle werden folgende Entgelte erhoben:

1. Moped-Reifen	1,00 €/Stück
2. PKW-Reifen ohne Felge	1,50 €/Stück
3. PKW-Reifen mit Felge	2,55 €/Stück
4. LKW-Reifen ohne Felge	7,65 €/Stück
5. LKW-Reifen mit Felge	11,85 €/Stück
6. Traktor-Reifen ohne Felge	31,00 €/Stück
7. Traktor-Reifen mit Felge	39,30 €/Stück.

Bei Vorlage einer vom SBAZV verteilten Abrufkarte werden maximal 2 Stück der unter der lfd. Nr. 1 und maximal 5 Stück der unter der lfd. Nr. 2 oder 3 genannten Reifen unentgeltlich entgegengenommen.

9. Regelungen für die Schadstoffannahmestelle

Für die angenommenen schadstoffhaltigen Abfälle an der Schadstoffannahmestelle, die über der bezeichneten Menge gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (Abfallentsorgungssatzung) liegen, werden folgende Entgelte erhoben:

Nr.	Gruppenbezeichnung	Abfall-Schlüssel*	entgeltfreie Menge in kg	Entgelt in €/kg
1	Leim-, Klebemittel, Harze, Farben, Lacke und Holzschutzmittel	08 01 11* 08 01 12 08 04 09* 20 01 27* 20 01 28	20	0,79
2	Löse- und Reinigungsmittel	07 01 03* 07 06 08* 14 06 02* 20 01 13* 20 01 29* 20 01 30	10	0,79
3	Frostschutzmittel	16 01 14* 16 01 15	10	0,79
4	Altöle in Gebinden	13 02 05* 13 02 08*	10	0,55

Nr.	Gruppenbezeichnung	Abfall-Schlüssel*	entgeltfreie Menge in kg	Entgelt in €/kg
5	Säuren	11 01 06* 20 01 14*	5	1,08
6	Laugen	11 01 07* 20 01 15*	5	1,08
7	Beizen und Ätzmittel	11 01 05*	10	1,08
8	Fotochemikalien	09 01 01* 09 01 03* 09 01 04* 20 01 17*	20	0,97
9	Stoffe mit metallischem Quecksilber	06 04 04* 20 01 21*	5	8,17
10	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	02 01 08* 20 01 19*	10	2,99
11	Altmedikamente	20 01 31* 20 01 32	10	1,56
12	spitze oder scharfe Gegenstände (Annahme nur in geschlossenem, festen Behältnis)	18 01 01	keine	1,56
13	Chemikalienreste	06 03 13* 16 05 06* 16 05 07* 16 05 08* 16 05 09	5	2,99
14	Leuchtstoffröhren (unzerstört)	20 01 21*	unbegrenzt	0
15	Batterien (PKW, Moped, Krad)	16 06 01* 20 01 33*	unbegrenzt	0
16	Stab- und Flachbatterien	16 06 02* 16 06 04 20 01 33*	unbegrenzt	0
17	Quecksilberknopfzelle	16 06 03*	unbegrenzt	0
18	Aufsaug- und Filtermaterialien, ölhaltige Betriebsmittel und Bremsflüssigkeit	15 02 02* 16 01 13*	10	0,89
19	Ölfilter	16 01 07*	1	0,89
20	Fette, Wachse	20 01 25 20 01 26*	2	0,68
21	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) z. B. Feuerlöscher, Gasflaschen	16 05 04* 16 05 05	5	1,92
22	teerhaltige Bitumenabfälle	17 03 01* 17 03 02 17 03 03*	20	0,73
23	Ni-Cd-Akkumulatoren	16 06 02*	10	0,73
24	mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Verpackungen - ohne Spraydosen	15 01 10*	5	1,92
25	mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Verpackungen - Spraydosen	15 01 10*	2	1,92
26	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	16 02 09*	10	2,39
27	Brenn- und Treibstoffe	13 07 01* 13 07 02* 13 07 03*	keine	0,64
28	zerlegte oder zerstörte elektrische und elektronische Geräte sowie nicht ordnungsgemäß verpackte Nachtspeicherheizgeräte und -öfen	20 01 23* 20 01 35*	keine	1,94

10. Fremdverwiegung

Das Entgelt für einen Wiegevorgang (Fremdverwiegung gemäß § 4) beträgt 5,00 €.

11. Kostenfreie Annahme

Bei **Selbstanlieferung von Sperrmüll** erfolgt die Annahme des Sperrmülls unter Vorlage der vom SBAZV verteilten Abrufkarte entgeltfrei, sofern die Anlieferung je Abrufkarte 3 m³ nicht überschreitet.

Übersteigt die angelieferte Menge die vorstehend genannte bzw. können die der Abfallmenge entsprechenden Abrufkarten nicht vorgelegt werden, wird die gesamte Anlieferung kostenpflichtig. In diesem Falle wird der Abfall gemäß § 3 Abs. 1 der Entgeltordnung unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 der Entgeltordnung verwogen.

Kostenfrei angenommen werden **getrennt gesammelte, d. h. sortenreine und in Verwertungsqualität angelieferte Abfälle** folgender Fraktionen:

- Papier, Pappe und Kartonagen (nicht verschmutzt),
- farblos-transparente Folien (nicht verschmutzt),
- Hohl- bzw. Behälterglas (Altglascontainer),
- Altmetalle,
- Altkleider (soweit wiederverwendbar),
- Elektro- und Elektronikaltgeräte soweit diese in den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) fallen (nicht zerlegt und nicht zerstört)
- Nachtspeicherheizgeräte und -öfen (nur nach vorheriger Anmeldung beim SBAZV und ordnungsgemäß verpackt).

* Die mit * gekennzeichneten Abfallarten gelten als gefährlich i. S. d. § 3 Abs. 5 und des § 48 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz). Annahme bis max. 2.000 kg/Abfallerzeuger und Jahr (bezogen auf die Gesamtmenge aller gefährlichen Abfälle).

*1 Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.

*2 Als Störstoffe gelten Verbunde von Beton, Ziegeln mit nicht mineralischen Stoffen (z. B. Ziegelmauerwerk mit Metall) sowie einzelne, in der Regel nicht mineralische Bestandteile aus z. B. Holz, Kunststoff, Folien, Dämmmaterial, Kabelresten, organischen Materialien, Gips.

*3 Der Anteil an geschäumtem Polystyrol ohne Anhaftungen darf 10 Vol.-% nicht übersteigen.

*4 Die beabsichtigte Anlieferung ist vor der Anlieferung mit dem SBAZV abzustimmen. Der Recyclinghof ist berechtigt, nicht angemeldete und abgestimmte Anlieferungen abzuweisen.